

VI.

Sonstige Bestimmungen

§ 55

(1) Krankengeld, Haus- und Taschengeld sowie die Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder sind nachträglich auszuzahlen

- a) im Betrieb an den Lohn- und Gehaltszahltagen und
- b) in der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB jeweils nach Ablauf von 10 Tagen.

(2) Die Auszahlung des Krankengeldes bei stationärer Heilbehandlung in einer Tuberkulose-Heilstätte oder einer gleichgestellten Einrichtung kann für 12 Arbeitstage im voraus erfolgen. Das gleiche gilt für die Auszahlung des Haus- und Taschengeldes bei Heil- und Genesungskuren.

(3) Das Schwangerschafts- und Wochengeld ist an den Lohn- und Gehaltszahltagen zu zahlen.

(4) Die Auszahlung der Bestattungsbeihilfe und die Erstattung entstandener Fahrkosten erfolgt bei Vorlage der erforderlichen Nachweise.

§ 56

Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherung verjähren in 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Leistungsanspruch entstanden ist.

§ 57

Der Anspruch auf Krankengeld ruht

- a) bei verspäteter Meldung der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 29.
- b) bei unbegründeter Nichtbefolgung der Vorladung zur ärztlichen Beratungskommission für die Dauer des unentschuldigtem Fernbleibens von der ärztlichen Beratungskommission,
- c) beim Verlassen des Wohnortes ohne Genehmigung der Betriebsgewerkschaftsleitung oder der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB für die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort.

§ 58

Krankengeld, Haus- oder Taschengeld kann von der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB ganz oder teilweise versagt werden:

- a) bei Gesundheitsschädigungen infolge Alkoholmißbrauchs oder schuldhafter Beteiligung an einer Schlägerei.
- b) bei unbegründeter Ablehnung einer notwendigen Krankenhaus- oder Heilstättenbehandlung, beim unbegründeten Verlassen eines Krankenhauses, einer Heilstätte oder einer Kureinrichtung oder bei vorzeitiger Entlassung infolge Verstoßes gegen die Hausordnung bzw. Nichteinhaltung ärztlicher Anweisungen,
- c) bei sonstigen groben oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung über die Leistungsgewährung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (Krankenordnung).

§ 59

Für die Zeit der Inhaftierung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik besteht kein Anspruch auf Sachleistungen und Geldleistungen der Sozialver-

sicherung. Für die Zeit der Untersuchungshaft werden Geldleistungen nachgezahlt, wenn Freispruch erfolgt oder das Verfahren eingestellt wird.

§ 60

(1) Fügt sich ein Werkträger vorsätzlich einen Gesundheitsschaden zu, so hat er keinen Anspruch auf Krankengeld, Haus- oder Taschengeld.

(2) Erleidet ein Werkträger oder Familienangehöriger infolge Alkoholmißbrauchs eine Störung oder Schädigung seines Gesundheitszustandes und wird ihm deshalb ärztliche Hilfe zuteil, so werden die Kosten der ersten ärztlichen Hilfeleistung von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übernommen. Das gleiche gilt, wenn infolge des Alkoholmißbrauchs ein Transport durch das Deutsche Rote Kreuz erfolgt ist.

(3) Wird kieferorthopädische Behandlung eines Kindes infolge mangelnder Aufsicht der Erziehungspflichtigen abgebrochen, so können diese zum vollen oder teilweisen Ersatz der entstandenen Behandlungskosten herangezogen werden.

§ 61

(1) Während eines Aufenthaltes in einem ausländischen Staat ruht der Anspruch auf Geldleistungen. Sind Kosten für notwendige Heilbehandlung entstanden, so kann ein Ersatz in DM der Deutschen Notenbank nur bis zur Höhe der in der Deutschen Demokratischen Republik für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten geltenden Kostensätze gewährt werden.

(2) Während des Aufenthaltes in einem ausländischen Staat, mit dem zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialversicherung abgeschlossen worden sind, richtet sich der Umfang der Leistungen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarungen.

§ 62

Die Geldleistungen der Sozialversicherung sind zu 50 % unpfändbar. Die anderen 50 % dieser Leistungen sind nach den in der Anlage 1 unter Ziff. 7 genannten Bestimmungen über die Pfändung von Arbeitseinkommen bedingt pfändbar. Bestattungsbeihilfe ist unpfändbar.

§ 63

(1) Ist der Betrieb zum Schadenersatz gegenüber einem Werkträger oder den unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gemäß § 98 des Gesetzbuches der Arbeit verpflichtet, so hat er der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten die infolge des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit entstandenen Leistungen zu erstatten.

(2) Die Feststellung der Verletzung der dem Betrieb im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten wird durch die Organe des Arbeitsschutzes des FDGB getroffen, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der Arbeitssanitätsinspektion.

§ 64

(1) Wird einem Werkträger oder einem Familienangehörigen ein Schaden an Leben oder Gesundheit zugefügt, so gehen die dem Werkträger oder seinen Familienangehörigen zustehenden Schadenersatzansprüche in Höhe der von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährten Leistungen auf die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten über.